

Gartenfreunde Ellenrain e.V.
71384 Weinstadt- Beutelsbach

Satzung v. 10.07.1991

§ 1 Name, Sitz, Organisationsbereich und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gartenfreunde Ellenrain“ (gemeinnütziger Verein für Gartenfreunde).
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein den Namen „Gartenfreunde Ellenrain e.V.“
3. Er hat seinen Sitz in Weinstadt- Beutelsbach. Der Gerichtsstand ist Waiblingen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben, Verwendung der Mittel

1. Der Verein bezweckt die Förderung und die Interessenvertretung aller am Kleingartenwesen interessierter Bürger in Ellenrain und den angrenzenden Gebieten.
2. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung des Kleingartenrechts, insbesondere durch die Förderung aller Maßnahmen, welche der Bevölkerung zur Gesunderhaltung und zur Erziehung zur Naturverbundenheit dienen.
5. Der Verein stellt sich folgende weitere Aufgaben:
 - 5.1 Fachvorträge und Beratungen durchzuführen, welche die Mitglieder und alle interessierten Bürger zu einer gesunden, naturverbundenen Freizeitgestaltung, Erholung und Entspannung im Garten, zur Landschaftspflege zur Gartenkultur, zur Pflanzen- und Tierkunde und zum Naturschutz anregen.
 - 5.2 Veranstaltungen kultureller Art sollen die Mitglieder neben der Arbeit im Garten einander näher bringen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26 a EStG ausgeübt werden.
Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Dieser prüft den Antrag und entscheidet über die Aufnahme innerhalb von zwei Monaten.
3. Eine Ablehnung ist zu begründen und schriftlich dem Interessierten mitzuteilen.
4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat ab Kenntnis Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen. Darüber entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied erhält eine Satzung des Vereins ausgehändigt.
6. Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereines ausdrücklich anerkannt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, bei den Beschlüssen und vor allem in der Mitgliederversammlung mitzubestimmen.
2. Sie können die Einrichtungen des Vereins nutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
3. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied hat das aktive und das passive Wahlrecht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Aufgaben zu unterstützen, die Satzung und die vom Verein aufgestellten Ordnungen zu beachten und einzuhalten und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen fristgerecht zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Schriftlich erklärten Austritt
2. Ausschluss
3. Tod
4. Auflösung des Vereins

§ 6 Austritt

Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss bis spätestens zum 30. September des jeweiligen Jahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt sein. Diese Austrittserklärung entbindet nicht von der Verpflichtung, den Jahresbeitrag bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Geht eine Austrittserklärung nicht bis zum 30.09. des Jahres dem Vorstand zu, ist das Mitglied verpflichtet, den Jahresbeitrag für das folgende Jahr noch zu entrichten. Der Austritt wird vom Vorstand vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich bestätigt.

§ 7 Ausschluss

Der Vereinsvorstand kann ein Mitglied mit 2/3 Mehrheit ausschließen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

1. Verstöße gegen die Satzung, die vom Verein erlassenen Ordnungen, die Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
2. Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein.
3. Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand. Der begründete Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung beim Vorstand einlegen. Der Vorstand legt dies der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor, die endgültig entscheidet.

§ 8 Organe und ihre Willensbildung

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Organe beschließen durch Abstimmung und Wahlen. Abgestimmt wird in der Regel offen. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder beantragen. Die Wahlen müssen stets geheim durchgeführt werden.
3. Die Beschlüsse werden – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die höchste Entscheidungsstelle für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Ihr obliegt insbesondere:

- 1.1 Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes, sowie des Berichtes der Kassenprüfer.

- 1.2 Entlastung des Vorstandes.
- 1.3 Festsetzung des Haushaltsplanes
- 1.4 Festsetzung von Fälligkeiten und Höhe der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge und einer etwaigen Umlage . Für die Erhebung der Umlagen und Gebühren kann die Mitgliederversammlung den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
- 1.5 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- 1.6 Satzungsänderungen.
- 1.7 Beschlussfassung über Anträge zur Mitgliederversammlung.
2. Die alljährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll grundsätzlich im ersten Kalenderhalbjahr stattfinden. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
3. Die Einladung der Mitglieder zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vorher mit der Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste, insbesondere Familienangehörige zulassen.
6. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
7. Nachträgliche Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die erst nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins können als Dringlichkeitsanträge nicht gestellt werden.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen. In diesem Fall muss die Versammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages stattfinden . Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung erfolgen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und Protokollführers, die Anzahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Personen:

Vorsitzender
Stellvertreter
Schriftführer
Kassier
Technischer Berater 1
Technischer Berater 2
Beisitzer

2. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch über ihre Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht kraft Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - 1.1 Durchführung sämtlicher Beschlüsse der Vereinsorgane.
 - 1.2 Erstellen des Haushaltsplanes sowie des Geschäfts- und Kassenberichtes.
 - 1.3 Vorbereiten und Einberufen aller Sitzungen und Versammlungen.
 - 1.4 Die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen des Haushaltplanes.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.
3. Der Verein wird mindestens durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 12 Vereinskasse

1. Der Kassier erledigt die Kassengeschäfte im Rahmen des Haushaltsplanes. Alle Zahlungsgeschäfte werden ausschließlich von ihm wahrgenommen.

Auf Ende des Geschäftsjahres ist ein Rechnungsabschluss mit einem Vermögensbericht zu fertigen, der als Kassenbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

2. Zur Prüfung der Kasse, der laufenden Rechnungen und der Belege werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer auf höchstens zwei Jahre gewählt.

Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen berichten die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung. Die Rechnungsprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, eine Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und haben nur dann Gültigkeit, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies
 - a) fünf Mitglieder des Vorstandes beschlossen haben,oder
 - b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung zum Zwecke des Naturschutzes

Änderung gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 05.11.2009

Änderung gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12.07.2012